Anliegen A-Z: Unterhaltsvorschuss

Auf dieser Seite

<u>Gebühren</u> <u>Benötigte Unterlagen</u> Formulare

Beschreibung

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit dem Unterhaltsvorschuss erleichtert werden.

Wer bekommt Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsvorschuss erhalten Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, hat der Gesetzgeber vor einiger Zeit Änderungen beschlossen, um damit den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auszuweiten. Der Beschluss sieht zwei bedeutende Änderungen vor:

Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II / Bürgergeld vom Jobcenter) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro verdient.

Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist entfallen. Damit können Kinder ohne zeitliche Einschränkungen bis zu ihrem 18. Geburtstag Unterhaltsvorschuss erhalten.

Höhe des Unterhaltsvorschusses

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich aktuell folgende monatliche Unterhaltsvorschussbeträge:

ab 01.01.2025:

für Kinder unter 6 Jahren: 227,00 EUR für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren: 299,00 EUR

Online-Antragstellung Unterhaltsvorschuss:

Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist nun auch eine Online-Antragstellung für den Unterhaltsvorschuss möglich.

-> Unterhaltsvorschuss Online-Antrag

Der alleinerziehende Elternteil muss bei der für seinen Wohnort zuständigen Unterhaltsvorschussstelle einen schriftlichen Antrag stellen. Dieser kann sowohl online als auch auf dem Postweg oder persönlich eingereicht werden.

Sofern der alleinerziehende Elternteil über einen Personalausweis mit elektronischen Funktionen verfügt, kann der Unterhaltsvorschuss online auch **ausschließlich digital** beantragt werden. Der elektronische Personalausweis ermöglicht eine qualifizierte elektronische Unterschrift, die für die wirksame Antragstellung notwendig ist.

Wer nicht über ein entsprechendes Ausweisdokument verfügt, muss weiterhin die Unterschriftenseite ausdrucken (**Drucker erforderlich**) und diese dann, eigenhändig unterschrieben, an die Unterhaltsvorschussstelle senden. Erst mit Eingang der Unterschrift gilt der Antrag als gestellt. Sollte Ihnen kein Drucker zur Verfügung stehen, haben Sie auch die Möglichkeit sich ein Antragsformular zusenden zu lassen.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Bürgerservicebüros** oder der **Unterhaltsvorschussstelle**.

Die **untenstehenden benötigten Unterlagen** können beim Online-Antrag auch **digital** mit eingereicht werden.

Für weitere Informationen dazu klicken Sie bitte auf den folgenden Link zum:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Unterhaltsvorschuss

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des **Jugendamtes**.

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist das Jugendamt des Landkreises Havelland.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Antrag in unseren Dienststellen des Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland in Nauen und Falkensee zu stellen.

Gebühren

gebührenfrei

Benötigte Unterlagen

Geburtsurkunde des Kindes.

Personalausweis des Antragstellers,

aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt vom antragstellenden Elternteil und Kind (nicht älter als **3 Monate**),

Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung, ggf. mit Zustimmungserklärungen,

Unterhaltstitel, z.B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung, o.ä.,

Einkommensnachweise des Kindes, z.B. die letzten 3 Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente usw., evtl. Sterbeurkunde des Unterhaltspflichtigen,

Nachweis über das Getrenntleben vom Ehepartner, z.B. Schreiben vom Rechtsanwalt oder eigene Erklärung,

Scheidungsantrag oder Scheidungsurteil,

Nachweis der aktuellen Lohnsteuerklasse vom Finanzamt,

aktueller, vollständiger SGB II-/Bürgergeld-Bescheid vom Jobcenter (bei Kinder ab 12. Lebensjahr), Schulbescheinigung bzw. Ausbildungsvertrag, Nachweise über Einkommen, Werbungskosten (bei Kindern ab 15. Lebensjahr),

Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis,

Vollmachten/Betreuungsvollmachten

Formulare

<u>Unterhaltsvorschuss - Informationsblatt DSGVO</u> Merkblatt Unterhaltsvorschuss

Zuständige Organisationseinheit(en)

<u>Bürgerservicebüro Falkensee</u> <u>Bürgerservicebüro Nauen</u> <u>Bürgerservicebüro Rathenow</u> <u>Referat Kinder- und Jugendförderung</u>

Auf dieser Seite

<u>Gebühren</u> <u>Benötigte Unterlagen</u> Formulare